

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in
7461 Stadtschlaining – Dr. Constanze Schauer**

Bezug:

Kundmachung vom 16. Februar 2024 im Landesamtsblatt für das Burgenland

Frist: 29. März 2024

Zahl: 2024-002.736-1/5

OE: BHOW-GW

**46. Dr. Constanze Schauer, Stadtschlaining; Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen
Hausapotheke in 7461 Stadtschlaining**

Gemäß § 48 Abs. 1 i.V.m. § 53 des Apothekengesetzes wird verlautbart:

Frau Dr. Constanze Schauer, 7461 Stadtschlaining, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart um Erteilung der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in der Ordination 7461 Stadtschlaining, Hofgartengasse 4, mit Wirksamkeit 1. April 2024 angesucht. (Nachfolge nach MR Dr. Gerhard Windisch, Arzt für Allgemeinmedizin in Stadtschlaining).

Gemäß § 48 Abs. 2 des Apothekengesetzes, RGBI. 5/1907 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr.127/2017, können die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an einer Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart geltend machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann:
Dr.ⁱⁿ Schwartz